

Karl Kuck Schule

Städt. kath. Grundschule * Karl-Kuck-Str.35 * 52078 Aachen * Tel.: 0241/520558 * Fax: 0241/9529449 *
Tel. Betreuung: 0241/4131053 * Mail: kgs.karl-kuck-schule@mail.aachen.de * Website: www.karl-kuck.schule

Aachen, 17.06.21

Liebe Eltern,

die Inzidenzzahlen sinken, das Wetter wird warm, viele Erwachsene wurden bereits geimpft und das Ministerium hebt die Maskenpflicht im **Außenbereich** von Schulen **ab Montag, 21.06.21** auf, d.h. ab Montag brauchen die Kinder nur noch **im Schulgebäude** eine Maske.

Wir werden den Ministeriumsvorgaben folgen, auch wenn es immer noch von manchen Seiten Bedenken gibt und wir uns weiterhin vorsichtiges Verhalten wünschen.

Außerdem suchen wir weiterhin nach Schülerlotsen. Vielleicht können sich ja auch die ein oder anderen Großeltern vorstellen, uns zu unterstützen?

Freundliche Grüße von

Doro Zwingmann

Ministeriumsmail vom 17.06.21:

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen, die nachhaltig sinkenden Inzidenzzahlen in ganz Deutschland und vor allem auch in Nordrhein-Westfalen sind für uns alle eine große Erleichterung. Im Rahmen der ständigen Überprüfung der Schutzmaßnahmen gegen das Corona-Virus auf Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit hat die Landesregierung jetzt die Maskenpflicht an Schulen auf den Prüfstand gestellt. Wir halten eine Anpassung der Pflicht zum Tragen von Schutzmasken an die geänderte Infektionslage für angemessen und verantwortbar. Die Coronabetreuungsverordnung wird daher kurzfristig angepasst. Ab Montag, 21. Juni 2021, gelten die folgenden Regelungen:

Die Maskenpflicht entfällt im gesamten Außenbereich der Schulen, insbesondere auf Schul- und Pausenhöfen sowie auf Sportanlagen.

Innerhalb von Gebäuden, also in Klassen- und Kursräumen, in Sporthallen, auf Fluren und sonstigen Verkehrsflächen sowie den übrigen Schulräumen besteht die Maskenpflicht weiter.

Es bleibt allerdings jeder Schülerin und jedem Schüler sowie allen in Schule tätigen Personen unbenommen, im Außenbereich freiwillig eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen. Die Freiwilligkeit, auch im Außenbereich eine Maske zu tragen, bedingt, dass es für die Schulen weder eine infektionsschutzrechtliche noch eine schulrechtliche Handhabe gegenüber einzelnen Mitgliedern der Schulgemeinde gibt, verbindlich das Tragen einer Maske durchzusetzen.

Alle übrigen Hygienemaßnahmen (z.B. Handhygiene, Durchlüftung von Klassenräumen) gelten fort. Auch die Pflicht zur Testung zweimal in der Woche bleibt bestehen.

Im Zusammenhang mit dem Wegfall der Maskenpflicht ist der Mindestabstand von 1,50 m nur noch innerhalb von Gebäuden von Bedeutung, wenn dort wegen eines besonderen pädagogischen Bedarfs (z.B. Sport) oder beim zulässigen Verzehr von Speisen und Getränken vorübergehend keine Maske getragen werden muss.

Ich danke Ihnen erneut für Ihre Anstrengungen, mit denen das Infektionsgeschehen an Schulen so effektiv bekämpft bzw. eingedämmt wurde. Der Wegfall der Maskenpflicht im Außenbereich wird den Schulalltag angesichts der sommerlichen Temperaturen für die letzten Schulwochen hoffentlich ein wenig angenehmer machen.

Mit freundlichem Gruß
Mathias Richter